

# SATZUNG

**Verein zur Förderung des  
Europäischen Kinderherzzentrums  
München e.V.**

Diese Satzung ist in der Versammlung am 13.09.2021  
beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.



## § 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung des  
Europäischen Kinderherzzentrums  
München

Mit dem Zusatz „e.V“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Sitz des Vereins ist München.

## § 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 3 - Zweck und Aufgaben

1. Das Europäische Kinderherzzentrum München besteht aus der Klinik für Chirurgie angeborener Herzfehler und Kinderherzchirurgie am Deutschen Herzzentrum München und der Sektion für Chirurgie angeborener Herzfehler und Kinderherzchirurgie am Klinikum der Universität München. Zweck des Vereins ist die Förderung des Europäischen Kinderherzzentrums München. Damit verbunden ist die Förderung von verschiedenen Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere innerhalb der Klinik für Chirurgie angeborener Herzfehler und Kinderherzchirurgie am Deutschen Herzzentrum München und innerhalb der Sektion für Chirurgie angeborener Herzfehler und Kinderherzchirurgie am Klinikum der Universität München, aber auch die Förderung von Hilfsprojekten außerhalb Münchens. Ziel ist es eine optimierte medizinische und pflegerische Betreuung von Patienten und deren Angehörigen zu unterstützen bzw. zu fördern und damit die Ergebnisse der Behandlung von Kindern und Erwachsenen mit angeborenem Herzfehler und von Kindern mit erworbenem Herzfehler zu verbessern.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch die Förderung folgender Aufgaben:

- Weiterbildung von Herzchirurgen aber auch von anderen ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeitern,
- Forschung auf dem Gebiet der Entstehung, Diagnostik und Behandlung angeborener Herzfehler,
- Betreuung herzkranker in Kinder und deren Angehörigen in München,
- Betreuung herzkranker Kinder außerhalb Münchens auch in Entwicklungsländern,
- Initiierung und Durchführung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer Stärkung des Bewusstseins und des Wissens über Häufigkeit und Schwere von angeborenen Herzfehlern, insbesondere auch im Erwachsenenalter,
- Sicherung eines hohen qualitativen Standards der Behandlung, insbesondere durch Qualitätssicherungs- und -erhöhungsmaßnahmen,
- Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch, insbesondere durch Ermöglichung von Hospitationen,
- unmittelbare Unterstützung bedürftiger herzkranker Personen im Rahmen des § 53 AO.

3. Zweck des Vereins ist es nicht, zu anderen Vereinen oder Stiftungen, die das Deutsche Herzzentrum oder das Klinikum der Universität München unterstützen, in Konkurrenz zu treten. Der Verein strebt vielmehr eine enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Stiftungen an, die sich der Förderung des Deutschen Herzzentrums oder des Klinikums der Universität München, verpflichtet fühlen.

## § 4 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der Bildung. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass hoch technisierte medizinische Spezialgeräte, die außerhalb der Standardausstattung einer Kinderklinik liegen - und deshalb dort nicht oder in nicht ausreichendem Maße vorhanden sind-, angeschafft und unmittelbar an die betroffenen Patienten für deren notwendige und optimale Behandlung bzw. Versorgung im Einzelfall vorübergehend überlassen werden.



Die Förderung der Bildung wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Schulungs- und Beratungsmaßnahmen im Bereich von sozialen Fragestellungen bzw. des öffentlichen Gesundheitswesens, deren inhaltliche Gestaltung und Ausführung in der Verantwortung des Vereins liegen, durchgeführt werden; diese Schulungsmaßnahmen werden im Wesentlichen für Angestellte von Kliniken, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und für Patientinnen und Patienten, sowie deren Angehörigen durchgeführt. Hierfür kann sich der Verein bei Bedarf einer Hilfsperson i.S.v. § 57 Abs.1 Satz 2 AO bedienen.

Der mildtätige Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung und persönliche Betreuung von Patientinnen und Patienten, die gem. § 53 AO als körperlich, geistig, seelisch und / oder wirtschaftlich hilfsbedürftig anzusehen sind.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mit Ausnahme von § 11 Abs. (8) dieser Satzung erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5 - Mittelaufbringung

1. Die zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Spenden, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen an den Verein aufgebracht.
2. Zur Deckung der Verwaltungskosten des Vereins können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung, für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 6 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszweckes (§ 2).
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann abgelehnt werden. Der Vorstand begründet die Ablehnung.
3. Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.
5. Bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückständen eines Mitgliedes von mehr als einem Jahr trotz Mahnung, kann der Vorstand das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen und bei der Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beantragen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
7. Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitbestimmung innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
4. Die Vereinsregeln sind zu beachten.



## § 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- das Kuratorium.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## § 9 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Erklärt das Mitglied sein Einverständnis, kann die Einladung auch per E-Mail oder Fax zugestellt werden.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
5. Den Vorsitz in der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen

## § 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - Änderung der Satzung,
  - Auflösung des Vereins.
2. Alle natürlichen Personen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts Anderes vorschreiben. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig, die Stimmübertragung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht für diejenigen Aufgaben zuständig, die dem Kuratorium durch diese Satzung zugeordnet sind.



## § 11 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einberufen.
2. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte und die Ausstellung von Spendenbescheinigungen Vollmachten erteilen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
6. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Diese soll den Höchstbetrag der steuerbefreiten Einnahmen i. S. des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten.

## § 11 a – Schirmherr

1. Die Mitgliederversammlung (§ 10) kann auf Beschlussempfehlung des Vorstandes (§§ 11 und 12 der Satzung) eine Schirmherrin oder einen Schirmherrn berufen. Nimmt die oder der durch die Vorstandschaft empfohlene und durch die Mitgliederversammlung berufene Schirmherrin oder Schirmherr die Berufung an, so ist dies dauerhaft auf unbestimmte Zeit.
2. Die Schirmherrin oder der Schirmherr hat die Aufgabe, den Förderverein des Europäischen Kinderherzzentrums in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, und die Aufgaben und Ziele des Vereins in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit aktiv zu unterstützen und bekannt zu machen. Dabei sollen Kontakte zu allen relevanten Stellen des Freistaates Bayern, der Industrie, des Handels und des Gewerbes, der Vereine und Verbände, den Medien und zu privaten Sponsoren hergestellt werden, wenn diese den Zielen des Fördervereins dienlich und förderlich sind. Die Schirmherrschaft ist freiwillig und ehrenamtlich. Aufwandsentschädigung, Prämien- oder Bonuszahlungen werden durch den Förderverein nicht geleistet. Eine Rechtsvertretung des Fördervereins gemäß Vereinsrecht findet nicht statt, sie ist ausschließlich dem Vorstand (§§ 11 und 12 Satzung) vorbehalten.
3. Die Schirmherrschaft endet durch: a) schriftliche Niederlegung des Amtes durch die Schirmherrin oder den Schirmherrn. b) Abberufung auf Beschlussempfehlung des Vorstandes, durch Abstimmung der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

## § 12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach Maßnahme der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Vertretung des Vereins. Er hat diejenigen Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Vorstand ist zur wirtschaftlichen Betriebsführung und Mittelverwendung verpflichtet, er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
4. Der Vorstand ist verpflichtet die Beurteilungen des Kuratoriums satzungsgemäß zu berücksichtigen und dessen Beurteilung im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen umzusetzen.
5. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden, der Mitglied des Vorstandes sein darf.



## § 13 - Zusammensetzung und Bildung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus insgesamt 2 ärztlichen Mitgliedern des Vereins und einer vereinsunabhängigen Ärztin oder einem vereinsunabhängigen Arzt. Die 2 Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in das Kuratorium gewählt. Die vereinsunabhängige Ärztin oder der vereinsunabhängige Arzt wird mit dessen Einverständnis durch Beschluss der Mitgliederversammlung berufen.
2. Die Vereinsmitglieder und die vereinsunabhängige Ärztin oder der vereinsunabhängige Arzt werden für die Dauer von vier Jahren in das Kuratorium gewählt bzw. berufen. Eine mehrfache Wiederwahl der Vereinsmitglieder und eine mehrfache Berufung sind möglich. Scheidet ein Vereinsmitglied oder der vereinsunabhängige Arzt vorzeitig aus dem Kuratorium aus, so ist die Mitgliederversammlung verpflichtet ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen bzw. zu berufen.
3. Den Vorsitz innerhalb des Kuratoriums erhält die vereinsunabhängige Ärztin oder der vereinsunabhängige Arzt. Ist die vereinsunabhängige Ärztin oder der vereinsunabhängige Arzt nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit nicht mehr gewillt in ihrem oder seinem Amt erneut berufen zu werden, so ist an ihrer oder seiner Stelle eine andere vereinsunabhängige Ärztin oder ein anderer vereinsunabhängiger Arzt zu berufen.

## § 14 - Aufgaben des Kuratoriums

1. Dem Kuratorium obliegt die Bearbeitung und Beurteilung über Förderanträge, die an den Verein herangetragen werden.
2. Das Kuratorium hat in Abstimmung mit dem Vorstand Investitionen und Maßnahmen, die zur Erfüllung der beantragten Fördermaßnahmen notwendig sind, zu beurteilen. Dabei hat das Kuratorium die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und dessen Satzungsbestimmungen zu berücksichtigen.

## § 15 - Verfahren

1. Förderfähig sind nur diejenigen Anträge, die der Verwirklichung der in § 4 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke dienen.
2. Die Anträge an den Verein sind schriftlich zu stellen und entsprechend zu begründen.
3. Die Ablehnung eines Förderantrages, wie auch seine Bewilligung, sind durch den Vorstand mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.
4. Handelt es sich um einen Förderantrag zur Finanzierung von speziellen medizinisch-technischen Geräten bzw. deren Überlassung, die zwingend notwendig sind zu einer sach- und fachgerechten Patientenbehandlung im Einzelfall, können diese durch den Förderverein nur dann finanziert bzw. überlassen und zur Behandlung des betreffenden Patienten an Kliniken eingesetzt werden, wenn diese Geräte nicht zur Standardausstattung einer Kinderklinik gehören. In Bezug auf die medizinisch-technischen Geräte nimmt das Kuratorium nur diejenigen schriftlichen Förderanträge zur Prüfung an, die zuvor von einem behandelnden Arzt an die jeweilige Klinikleitung herangetragen und die Anschaffung von dieser- mit entsprechender Begründung- abgelehnt worden sind. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.
5. Die Förderanträge sind durch die entsprechende Klinik für den jeweils betroffenen Patienten mit einer Stellungnahme durch den behandelnden Arzt beim Förderverein schriftlich zustellen, in der insbesondere die medizinische Notwendigkeit der Behandlung mit diesem speziellen medizinischen Gerät, welches über eine Standardausstattung einer Kinderklinik hinausgeht, dargestellt wird.
6. Entsprechend gilt auch für andere - beim Verein beantragte - Investitionen bzw. Maßnahmen, die der unmittelbaren Versorgung von Patienten dienen bzw. diesen unmittelbar zu Gute kommen.

## § 16 - Beschlussfassung innerhalb des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird unverzüglich nach Eingang eines Förderantrages informiert und beurteilt in einem zeitlichen und sachlich angemessenen Rahmen die Förderanträge durch schriftlichen Beschluss. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zumindest der vereinsunabhängige Arzt und ein weiteres Kuratoriumsmitglied anwesend sind. In besonderen Fällen kann eine mündliche oder schriftliche Abstimmung über den jeweiligen Förderantrag herbeigeführt werden; eine mündliche Entscheidung ist jedoch im Nachhinein schriftlich zu begründen.
2. Über die medizinische Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen entscheidet unter fachlichen Aspekten ausschließlich der vereinsunabhängige Arzt.



3. In ganz besonders dringenden und – aus medizinischen Gründen – eiligen Fällen kann ein entsprechender Förderantrag durch die entsprechende Einrichtung bzw. Klinik auch mündlich gestellt werden. Es ist jedoch im Nachgang umgehend ein entsprechender schriftlicher Antrag, unter Beachtung der notwendigen Formalien, an den Verein zu stellen.
4. Das Organ hat die Beratung über den Förderantrag und die Beschlussfassung gemeinschaftlich und kollegial durchzuführen. Bei der Beschlussfassung über die Förderanträge haben die 2 Vereinsmitglieder jeweils eine Stimme. Der vereinsunabhängige Arzt (Vorsitzender) hat ebenfalls eine Stimme. Entscheidungen des Organs über Förderanträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen; § 16 Abs. 2 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

## § 17 - Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:  
Das Recht auf
  - a. Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - f. Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, den Kuratoriumsmitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## § 18 – Arbeitskreise

Mitglieder außerhalb von München können Arbeitskreise bilden. Der Antrag auf Gründung eines Arbeitskreises muss beim Vorstand des Vereins gestellt werden, der darüber entscheidet und die Geschäftsführung der Arbeitskreise durch eine Geschäftsordnung festlegt. Die Arbeitskreise führen in ihrem Bereich die Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung formlos durch. Auch Nichtmitglieder können einem Arbeitskreis angehören.

## § 19 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu je 50% an den „Förderverein Deutsches Herzzentrum München e.V.“, und an den Förderverein der „Freunde der Herzchirurgie Großhadern e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung betreffend Verwendung des Vermögens im Falle seiner Auflösung oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke können erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.



## Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen des BGB (§§ 21 ff.)

Festgestellt am 13. September 2021 in München

Prof. Dr. med. Jürgen Hörer

Dr. med. univ. Janez Vodiskar

PD Dr. med. Julie Cleuziou

Anastasja Kornjeva

Bernhard Eberl

Dorothea Luff

Carolin Schricker

